

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 19.11.2001

Aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Fassung vom 23. Dezember 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 19.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage vom 01.03.2022.“

§ 2 Inkrafttreten

Sie Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Schmidgaden, den 23.02.2022
Gemeinde Schmidgaden

Deichl
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.03.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze vom 01.03.2022

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% bei TSF-L von 35%
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	3,20 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	3,84 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	4,80 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	7,10 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,90 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	25 Jahren	1,20 Euro
Zugfahrzeug für VSA	10 Jahren	3,80 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens (bei jährlich 80 Ausrückestunden und Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% beim TSF-L 35%).

je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-L (mit TS PFPN 10-1000)	101,33 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	86,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	115,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	14,90 Euro
Zugfahrzeug für VSA	36,42 Euro
Pulverlöschanhänger P 250	25,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **23,00 €** (Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **13,00 €**.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schmidgaden, 23.02.2022

Deichl
1. Bürgermeister

